

## **Arbeitshilfe zu § 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX**

### **Heilpädagogische Leistungen (Gz. SI 415 / 112.42-5).**

Diese Arbeitshilfe regelt das Verfahren bei der Bewilligung von heilpädagogischen Leistung gem. § 79 SGB IX. Dabei ist die Fachanweisung zu § 90 SGB IX „Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu beachten.

#### **Inhalt**

1. Ziele der Leistung .....	1
2. Voraussetzungen .....	2
2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfeträger .....	2
2.2 Leistungsberechtigter Personenkreis .....	2
2.3 Feststellung der Leistungsberechtigung .....	3
2.4 Einkommen und Vermögen .....	3
3. Gesamtplan .....	3
4. Art und Umfang der Leistungen .....	3
4.1 Leistungsumfang .....	4
4.1.1 Direkte und Indirekte personenbezogene Leistungen .....	4
4.1.2 Nicht personenbezogene Leistungen .....	5
4.2 Gruppenmaßnahmen .....	5
4.3 Abgrenzungen zu anderen Leistungen .....	6
5. Anbieter von Leistungen / Persönliches Budget .....	7
6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum .....	7
7. Berichtswesen .....	7
8. Inkrafttreten .....	7

#### **1. Ziele der Leistung**

Mit dieser Leistung sollen Kinder mit einer Behinderung oder drohender Behinderung, die noch nicht eingeschult sind, heilpädagogische Förderung erhalten mit dem Ziel, so frühzeitig und schnell wie möglich:

- eine drohende Behinderung abzuwenden oder den fortschreitenden Verlauf der Behinderung zu verlangsamen oder
- die Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern,

wenn dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

Ziel der Leistungen ist es, diesen Kindern die Teilhabe in der Gemeinschaft zu ermöglichen - insbesondere, sie soweit wie möglich auf den Besuch einer Kindertagesbetreuung oder Schule vorzubereiten.

## **2. Voraussetzungen**

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gemäß § 108 Abs. 1 SGB IX auf Antrag bewilligt und frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits erfüllt wurden. Der Antrag ist beim Fachamt Eingliederungshilfe zu stellen. Sollte der Antrag bei einer anderen Dienststelle eingehen, ist dieser unverzüglich an das Fachamt weiterzuleiten. Für Folgebewilligungen von Leistungen, für die ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wurde, ist nach § 108 Abs. 2 SGB IX kein erneuter Antrag erforderlich.

### **2.1 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe**

Leistungsträger für heilpädagogische Leistungen im Rahmen der sozialen Teilhabe ist die Trägerin der Eingliederungshilfe. Leistungen der Teilhabe an Bildung, der Teilhabe an Arbeit und der medizinischen Rehabilitation sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, wenn die gleiche Aussicht auf Erreichung der Ziele besteht.

Bei Antragseingang ist innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit der FHH als Trägerin der Eingliederungshilfe zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die örtliche Zuständigkeit gemäß § 98 SGB IX und mögliche Ansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber vorrangigen Kostenträgern zu achten. Ist die FHH als Trägerin der Eingliederungshilfe nicht zuständig, ist der Antrag gemäß § 14 SGB IX unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Vorschrift des § 14 SGB IX zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist auch bei Unzuständigkeit über den Antrag zu entscheiden. Eine spätere Kostenerstattung von dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX und in der Fachanweisung zu §§ 106 ff. SGB XII und §§ 102 ff. SGB X

### **2.2 Leistungsberechtigter Personenkreis**

Leistungsberechtigt nach dieser Arbeitshilfe sind Kinder mit Behinderungen oder einer drohenden Behinderung,

- die noch nicht eingeschult sind (als eingeschult gelten Kinder, die in die 1. Klasse einer Grundschule, Sonderschule oder Förderschule eingeschult sind, oder für den Besuch der Vorschule zurückgestellt sind),
- deren Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 99 SGB IX festgestellt ist und
- die nicht in Kindertageseinrichtungen gleichartige Leistungen in dortiger Zuständigkeit (z.B. Gutscheilverfahren) erhalten.

Zu den von Behinderung bedrohten Kindern können auch hörende Kinder von hörgeschädigten Eltern (oder eines Elternteils) gehören. Diese Kinder sind i.d.R. nicht behindert, bedürfen aber im Einzelfall einer besonderen heilpädagogischen/sprachlichen Förderung. Ob sie wegen dieses Bedarfes zu dem von Behinderung bedrohten Personenkreis nach [§ 99 SGB IX](#) gehören, muss ggf. vom zuständigen Gesundheitsamt oder dem Beratungszentrum sehen, hören, bewegen, sprechen festgestellt werden.

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX obliegt dem ärztlichen Fachdienst im Fachamt Eingliederungshilfe.

Besonderheiten für Leistungsansprüche von

- Ausländern und
- Deutschen im Ausland

sind der Fachanweisung zu § 90 SGB IX bzw. den entsprechenden spezifischen Fachanweisungen (Fachanweisung AsylbLG und Konkretisierung zu § 24 SGB XII) zu entnehmen.

## **2.3 Feststellung der Leistungsberechtigung**

Der ärztliche Dienst des Fachamtes Eingliederungshilfe stellt die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis gem. § 99 SGB IX fest. Dafür kann eine gutachterliche Stellungnahme der Jugendpsychiatrischen Dienste der bezirklichen Gesundheitsämter oder des Beratungszentrums (sehen/hören/bewegen/sprechen) im Bezirk Hamburg-Nord erforderlich sein. Es gelten die Fristen gem. § 17 SGB IX.

## **2.4 Einkommen und Vermögen**

Bei Heilpädagogischen Leistungen ist gem. § 138 Abs.1 Nr. 1 SGB IX kein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen.

## **3. Gesamtplan**

Gemäß § 121 SGB IX ist die Trägerin der Eingliederungshilfe zur Erstellung eines Gesamtplans verpflichtet. Im Gesamtplan sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie die Regelungen zur Angemessenheit und Mehrkosten zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe immer auf mindestens ein konkretes Ziel gerichtet sind. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung konkret bestehen. Die im Gesamtplan ermittelten Ziele, die im Befürwortungszeitraum erreicht werden sollen, sind Grundlage des Bewilligungsbescheids. Sofern kein neuer Gesamtplan erstellt wird, ist er spätestens nach zwei Jahren fortzuschreiben. Die Zielerreichung ist anlässlich der Fortschreibung der Gesamtplanung zu prüfen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

## **4. Art und Umfang der Leistungen**

Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gehören zu den Leistungen der Sozialen Teilhabe gem. [§ 79 Abs. 1 Ziffer 2 SGB IX](#) i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX.

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Sorgeberechtigten.

Sie sind abzugrenzen von Leistungen zur Interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung (IFF), die nach [§ 46 SGB IX](#) zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation gehören und zusätzlich ärztliche, medizinisch-therapeutische und psychologische Leistungen beinhalten.

Heilpädagogische Leistungen sollen

- niedrigschwellig ausgestaltet sein, um den Kreis der Leistungsberechtigten zu erreichen,
- möglichst in der Lebensumwelt des Kindes stattfinden,
- kontinuierlich sichergestellt werden,
- eine Überforderung des Kindes vermeiden.

Zu den heilpädagogischen Leistungen gehören u.a.:

- heilpädagogische Arbeit mit dem Kind,
- Einsatz und Hilfen für die Aneignung spezieller Kommunikationsmittel und -methoden (Gebärdensprache, gebärdenunterstützte Kommunikation, unterstützte Kommunikation),
- psychomotorische Entwicklungsförderung,
- Anleitung der Eltern bzw. der Bezugspersonen,
- Regelmäßige Verlaufsbeurteilung der Entwicklungskräfte des Kindes.

Diese heilpädagogischen Leistungen untergliedern sich in direkte und indirekte personenbezogene Leistungen, nicht personenbezogene Leistungen und Gruppenmaßnahmen.

## 4.1 Leistungsumfang

Eine Fördereinheit dauert 60 Minuten.

Das Verhältnis von direkten und indirekten **personenbezogenen Leistungen** zu den nicht personenbezogenen Leistungen beträgt 80 % zu 20 %

Für die direkt mit dem Klienten erbrachten Leistungen ist eine Empfangsbescheinigung, in Form einer Unterschrift auf dem Leistungsnachweis bei der bewilligenden Dienststelle vorzulegen. Auf diesem Leistungsnachweis sind auch Art und Umfang der erbrachten indirekten personenbezogenen Leistungen zu dokumentieren.

Die nicht personenbezogenen Leistungen hat der Leistungserbringer nachprüfbar zu dokumentieren und bei Bedarf der Trägerin der Eingliederungshilfe nachzuweisen.

### 4.1.1 Direkte und Indirekte personenbezogene Leistungen

Direkte personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die mit der Person in unmittelbarem Kontakt erbracht werden. Sie umfassen die folgenden Bereiche:

Förderplanung

- anamnestische Aspekte aus heilpädagogischer Sicht
- Beobachtung des Spiel- und Interaktionsverhaltens des Kindes
- Beobachtung der Selbstständigkeit und Alltagsgestaltung
- Zielgeleitete Erkundung der Lebenswelt des Kindes im Hinblick auf die entwicklungsförderlichen Bedingungen (Kind-Umfeld-Analyse)

- Beurteilung der Entwicklungskräfte des Kindes

Heilpädagogische Förderung in den Bereichen

- Selbstständigkeit und Alltagskompetenzen,
- Kognitive Fähigkeiten,
- Förderpflege und basale Aktivierung wie sehen – anfassen, hören, riechen,
- spezielle Maßnahmen der Sinnesschulung,
- heilpädagogische Spiel- und Kompetenzförderung,
- Sozial-emotionale Fähigkeiten,
- Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung,
- Sensomotorik,
- Vorbereitung des Kindes auf die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder eine Schule,
- Austausch mit den Bezugspersonen über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich Verhaltens- und Beziehungsfragen,
- Anleitung der Bezugspersonen und Hilfe bei der Gestaltung des Alltags,
- Anleitung der Bezugspersonen zur Einbeziehung in die Förderung,
- Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
- Vermittlung von weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten.

Indirekte personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die im Auftrag des leistungsberechtigten Kindes bzw. der Sorgeberechtigten erbracht werden (z. B. Regelungen mit anderen Personen/Organisationen/Behörden). Dazu gehören unter anderem folgende Leistungen:

- Beratung einschließlich Bedarfsermittlung,
- Dokumentation und Evaluation der Leistungen gemäß Gesamtplan, Berichterstattung an die Trägerin der Eingliederungshilfe (standardisiert)
- Vor- und Nachbereitung.

#### **4.1.2 Nicht personenbezogene Leistungen**

Nicht personenbezogene Leistungen sind Leistungen, die zwar nicht einzelnen Personen zugeordnet werden können, die aber als Voraussetzung für personenbezogene Leistungen notwendig sind. Dazu gehören unter anderem folgende Leistungen:

- Maßnahmen der Qualitätssicherung,
- Koordination, Organisation,
- Fortbildung, Dienstbesprechungen, Beratung der Mitarbeiter,
- Supervision,
- Gemeinwesenarbeit, Mitarbeit in Fachgremien und Konzeptarbeit
- Dokumentation der Beratungs- und Planungsergebnisse.

#### **4.2 Gruppenmaßnahmen**

Die Bewilligung von Gruppenmaßnahmen ist insbesondere in folgenden Lebensfeldern und Leistungsbereichen als sinnvolle Ergänzung anzusehen:

- Erhalt und Aufbau von sozialen Kontakten,

- Freizeitgestaltung,
- Teilnahme an Veranstaltungen,
- Begegnung mit sozialen Gruppen
- Örtliche Orientierung.

### 4.3 Abgrenzungen zu anderen Leistungen

#### Leistungen in der Kita

Nach Vollendung des 3. Lebensjahres kann die heilpädagogische Förderung durch Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung gemäß § 26 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz bzw. durch Angebote in Sonder- oder Integrationsgruppen sowie in Regelgruppen mit einer Sonderausstattung für Einzelintegration der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Die Sorgeberechtigten entscheiden, in welcher Form die Förderung in Anspruch genommen werden soll. In **begründeten Einzelfällen** in der Anfangsphase nach Betreuungsbeginn in der Kindertageseinrichtung kann für eine Überbrückungszeit von bis **zu 2 Monaten** noch eine Förderung nach dieser Vorschrift gewährt werden.

**Gehörlose/schwerhörige Kinder ab 3 Jahre**, die in Hamburg leben, erhalten i.d.R. eine logopädische Förderung in der Gehörlosenschule - Elbschule. Zusätzliche Leistungen können nur mit ausführlicher Begründung und Stellungnahme der Schule gewährt werden.

#### Leistungen der medizinischen Rehabilitation

Kinder mit interdisziplinärem Förderbedarf erhalten Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (Komplexleistungen) als medizinischen Rehabilitation nach § 46 SGB IX i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX. Siehe dazu [Fachanweisung Frühförderung](#).

#### Leistungen der Gesetzlichen Krankenkasse

Heilpädagogische Leistungen sind von **Heilmitteln**, die zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation der Krankenkassen gehören, abzugrenzen.

Die Bewilligung von Heilmitteln (Therapien) kann aber im Einzelfall im Rahmen der Eingliederungshilfe erforderlich sein, sofern die Leistung geeignet ist, die individuellen Ziele zu erreichen.

Zunächst ist festzustellen, inwieweit eine Therapie tatsächlich geeignet und erforderlich ist und eine individuelle Aussicht auf Erfolg besteht. Dann kann diese Therapie eine Leistung der EGH sein und bewilligt werden. Hierfür ist eine umfassende Bedarfsfeststellung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens gem. § 121 SGB IX Voraussetzung. Darüber hinaus muss auch festgestellt werden, dass das Ziel nicht durch andere Leistungsangebote erreicht wird. Ein ggf. einzuholendes ärztliches Gutachten muss daher den besonderen Vorrang vor Leistungsangeboten der EGH feststellen. Eine Bewilligung kommt dann in Betracht, wenn das Ziel nur mit der gewünschten Therapie erreicht werden kann.

Da es i.d.R. keine Vereinbarungen gem. § 123 Abs. 1 SGB IX über die Therapien gibt, ist das Verfahren nach § 123 Abs. 5 SGB IX anzuwenden. Das vom potentiellen Leistungserbringer vorzulegende Leistungsangebot muss zur Zielerreichung geeignet sein. Die Sozialbehörde unterstützt das Fachamt Eingliederungshilfe bei der vertraglichen Einordnung und Preisfindung.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

## **5. Anbieter von Leistungen / Persönliches Budget**

Es sind nur solche Anbieter zur Erbringung von Leistungen auszuwählen, mit denen die Trägerin der Eingliederungshilfe Freie und Hansestadt Hamburg oder der Eingliederungshilfeträger eines anderen Bundeslandes Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX abgeschlossen hat. Diese sind in der Angebotsverwaltung gelistet.

Leistungen nach dieser Arbeitshilfe können auf Antrag auch in Form eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX erbracht werden.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

## **6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum**

Der Erstbefürwortungszeitraum ist auf ein halbes Jahr zu begrenzen. Sofern es der Verlauf des Einzelfalles rechtfertigt, kann bei Folgebefürwortungen ein Zeitraum von bis zu einem Jahr vorgesehen werden. Sie können erst nach Auswertung des Sozialberichts und der Fortschreibung des Gesamtplans vorgenommen werden.

Die Leistungsbewilligung ist für einen Monat vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung danach weiterhin vor, werden die Leistungen so lange ohne neuen Leistungsbescheid erbracht, bis es zu Veränderungen bei den Voraussetzungen kommt oder der Befürwortungszeitraum endet. Bewilligungen ohne Befristungen sind unzulässig.

## **7. Berichtswesen**

Die für das Controlling benötigten Daten werden dem Datawarehouse entnommen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Arbeitshilfe tritt am 1.12.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Arbeitshilfe werden die

- „Fachanweisung zu § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 56 SGB IX Ambulante Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind vom 01.02.2009“ und die
- Arbeitshilfe „Ergänzende Erläuterungen zur FA zu § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 56 SGB IX“ vom 01.01.2013

ersetzt.